

BETRIEBSREGLEMENT

der

WASSERVERSORGUNG  
HÄMIKON

---

1985

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

---

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
- Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde
- Art. 3 Umfang der Versorgung

II. Wasserversorgungsanlagen

- Art. 4 Hauptleitungen
- Art. 5 Hauszuleitungen
- Art. 6 Beanspruchung von Privatgrund
- Art. 7 Hausinstallationen
- Art. 8 Wasserzähler
- Art. 9 Hydranten und öffentliche Brunnen

III. Wasserabgabe und Haftung der Wasserbezügler

- Art. 10 Umfang und Garantie der Wasserlieferung
- Art. 11 Anschlussgesuch

- Art. 12 Wasserbezüger
- Art. 13 Haftung des Wasserbezügers
- Art. 14 Unberechtigter Wasserbezug
- Art. 15 Wasserabgabe für besondere Zwecke
- Art. 16 Abnorme Spitzenbezüge
- Art. 17 Vorübergehender Wasserbezug/Bauwasser

IV. Finanzierung

- Art. 18 Eigenwirtschaftlichkeit/Bemessung Gebühren
- Art. 19 Kostentragung für Leitungen
- Art. 20 Anschlussgebühr, Hydrantenanschlussgebühr
- Art. 21 Wasserzins, zählermiete, Grundgebühr  
(Benutzungsgebühren)
- Art. 22 Tarifordnung
- Art. 23 Fälligkeit/Rechnungstellung

V. Organisation, Verwaltung, Rechtspflege

- Art. 24 Verwaltung
- Art. 25 Wassermeister
- Art. 26 Bussen
- Art. 27 Rechtsmittel
- Art. 28 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgung Hämikon (in der Folge WH genannt), und die Beziehungen zwischen der WH und den Bezüger, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die WH ist ein unselbständiger, gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

### Art. 3 Umfang der Versorgung

Die WH liefert in ihrem Versorgungsgebiet nach Massgabe der verfügbaren Menge und der technischen Voraussetzungen Trinkwasser, Brauchwasser und Löschwasser zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und der jeweiligen Tarifordnung. Die Abgabe von Trinkwasser geht der Abgabe von Brauchwasser vor.

## II. Wasserversorgungsanlagen

### Art. 4 Hauptleitungen

1 Die Hauptleitungen führen das Wasser von den Quellsassungen oder vom Pumpwerk und den Reservoirs in die einzelnen Gemeindeteile.

2 Die Hauptleitungen werden von der WH erstellt, unterhalten und stehen in deren Eigentum. Die WH entscheidet, ob und wie eine Hauptleitung zu erstellen sei. Die Führung der Leitungen sowie der Standort der Hausanschlüsse werden von der WH bestimmt.

3 Die WH legt im Einvernehmen mit der Gebäudevorsicherung den Standort der Hydranten fest.

### Art. 5 Hauszuleitungen

1 Die Hauszuleitungen führen von den Hauptleitungen bis zum Haupthahn (Wasserzähler) in den Gebäuden bzw. Schächten. Sie sind von den Wasserbezüglern einzeln oder gemeinschaftlich zu erstellen und zu unterhalten und stehen in deren Eigentum.

2 Neuan schlüsse und Aenderungen dürfen erst nach erfolgter Bewilligung des Gemeinderates vorgenommen werden. Dieser bestimmt Dimension, Bauart, Baumaterialien und Führung der Leitung.

3 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

4 Sind Hauszuleitungen vorschriftswidrig ausgeführt oder schlecht unterhalten oder genügen sie aus einem anderen Grunde den Anforderungen nicht, so hat der Wasserbezüglern auf schriftliche Aufforderung der WH die Mängel innert angesetzter Frist beheben oder eine neue Leitung erstellen zu lassen. Unterlässt er dies, kann die WH die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

5 Sämtliche Arbeiten an Hauszuleitungen dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, welche Inhaber einer entsprechenden Bewilligung der WH sind.

#### Art. 6 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, so wie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

#### Art. 7 Hausinstallationen

Die Hausleitungen dienen der Versorgung des entsprechenden Gebäudes ab Hauptbahn, bzw. Abstellbahn, Sie sind Eigentum des Bezügers und von ihm auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Die unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit anderen Leitungen (Schmutzwasser) ist untersagt, ebenso das Eintauchen von Leitungen oder Schläuchen, die mit der Wasserleitung verbunden sind, in Schmutzwasserbehälter (Rücksauggefahrr).

3 Ein Mehrverbrauch an Wasser, welcher auf allfällige Defekte gewerblicher oder industrieller oder anderer grösserer Anlagen (Kühlsystem, Klimaanlage) zurückgeht, ist sofort dem Wassermeister zu melden.

4 Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen.

#### Art. 8 Wasserzähler

1 Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgen nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.

2 Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der WH. Sie werden von ihr unterhalten und den Bezügern gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt. Schäden oder Störungen an den Wasserzählern und Leitungen sind vom Bezüger sofort dem Wassermeister zu melden.

3 Der Standort der Wasserzähler wird von der WH unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bezüger bestimmt.

Diese tragen die Kosten des Einbaus. Bei der Platzierung ist auf leichte Zugänglichkeit und Schutz gegen Frost Rücksicht zu nehmen.

4Der Bezüger darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Es ist insbesondere verboten, Plomben zu entfernen. Er haftet für die Beschädigungen des Wasserzählers, welche auf äussere Einflüsse zurückgehen (u.a. Frostschäden) oder welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

5Wird die Messgenauigkeit angezweifelt, kann der Bezüger jederzeit eine Prüfung des Zählers verlangen. Stellt man dabei einen Messfehler von mehr als 5 % fest, übernimmt die WH die Kosten der Prüfung und allfälliger Reparaturen. Andernfalls sind die Prüfungs- kosten vom Bezüger zu bezahlen.

6Bei fehlerhaften Zählerangaben wird der jährliche Wasserzins unter Berücksichtigung des Durchschnittes der letzten zwei Jahre von der WH nach pflichtgemässen Ermessen bestimmt.

#### Art. 9 Hydranten und öffentliche Brunnen

Die Gemeinde Hämikon ist Eigentümerin der Hydranten und öffentlichen Brunnen auf ihrem Gemeindegebiet. Sie werden von ihr erstellt, unterhalten und haben Feuerlöschzwecken zu dienen. Deren Benutzung für andere Zwecke ist nur mit Bewilligung des Gemeindeamanns gestattet.

#### III. Wasserabgabe und Haftung der Wasserbezüger

##### Art. 10 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

1Die WH liefert in der Regel ständig und in vollem Umfang Wasser. Sie übernimmt jedoch hiefür und für eine bestimmte Temperatur, Zusammensetzung und einen konstanten Druck des Wassers keine Verpflichtung. Sie lehnt jede diesbezügliche Haftung ab.

2Einschränkungen oder zeitweise Unterbrechungen der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Unterhalt- oder Reparaturarbeiten, Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen, Wasserknappheit oder anderer wichtiger Gründe berechtigten die Wasserbezüger weder zu Entschädigungsforderungen noch zur Ermässigung des Wasserzinses oder anderer Gebühren.

Voraussetzbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern mündlich oder schriftlich rechtzeitig bekanntgegeben.

#### Art. 11 Anschlussgesuch

Für jeden Neanschluss und vor jedem baubewilligungspflichtigen Erweiterungs- oder Umbau ist der WH ein Gesuch einzureichen. Diesem Gesuch sind die für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und der gleichen beizulegen. Insbesondere ein Situationsplan nach Massgabe des Grundbuchplanes mit eingetragener projektiertes Anschlussleitung, ein Grundrissplan des Kellergeschosses im Masstab 1 : 100 sowie Angaben über die mutmassliche Menge und die Verwendung des Wassers und - soweit erforderlich - der Nachweis über erorbene Durchleitungsrechte. Die Bewilligung wird im Rahmen dieses Reglementes und der dazugehörigen Tarifordnung erteilt.

#### Art. 12 Wasserbezügler

Die Wasserabgabe erfolgt ausschliesslich an Grundeigentümer und Gebäudeeigentümer, welche als Wasserbezügler im Sinne dieses Reglementes gelten. Es ist Sache der Grund- bzw. Gebäudeeigentümer, sich mit ihren Mietern oder Pächtern auseinanderzusetzen. Bei Handänderungen erstreckt sich die Haftung für die Gebühren und allfällige übrige Ansprüche je auf die Zeit des Grundbucheintrages. Der Käufer hat Handänderungen sofort der WH zu melden.

#### Art. 13 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezügler haftet für allen Schaden, welcher der WH in Nichtbeachtung der reglementarischen Vorschriften erwächst, gleichgültig ob er durch ihn selbst, seine Mieter, Pächter oder andere Personen, die mit seinem Einverständnis die Wasserversorgungsanlagen benutzen, verursacht wurde.

#### Art. 14 Unberechtigter Wasserbezug

<sup>1</sup>Jeder nicht bewilligte Wasserbezug ist untersagt.

2) F5 ist insbesondere untersagt, ohne besondere Bewilligung der WH Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück aufs andere zu leiten.

3) Ebenso verboten ist es, Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler anzubringen und plombierte Absperrventile an Umföhrungsleitungen zu öföfnen.

#### Art. 15 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlagen bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

#### Art. 16 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

#### Art. 17 Vorübergehender Wasserbezug/Bauwasser

Die Wasserversorgung kann auf Gesuch hin den Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere vorübergehende Zwecke bewilligen. Die Abgabe erfolgt gegen Messung oder Pauschalentschädigung gemäss Tarifordnung.

#### IV. Finanzierung

#### Art. 18 Eigenwirtschaftlichkeit/Bemessung der Gebühren

1) Der Bau und der Betrieb der Wasserversorgung sollen selbsttragend sein.

2) Die Kosten werden gedeckt mit Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren (Grundgebühr, Zählermiete, Wasserzins).

3) Anschluss- und Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Art. 19 Kostentragung für Leitungen

1 Die Kosten der Hauptleitungen trägt in der Regel die WH.

2 Die Kosten der Hausanschlussleitungen ab T - Stück bei der Hauptleitung sind vom Wasserbezüger zu tragen. Die WH behält sich das Recht vor, auf eigene Kosten bei der Hauszuleitung an geeigneter Stelle einen Keilschieber einzubauen.

Art. 20 Anschlussgebühr, Hydrantenanschlussgebühr

1 Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich in Prozenten der Gebäudeversicherungssumme gemäss Tarifordnung.

2 Bei Erweiterungsbauten, Anbauten, Umbauten, welche neue Wohn-, Gewerbe- oder Industrieräumlichkeiten schaffen oder neue Nutzungsmöglichkeiten eröffnen und bei Neubauten welche anstelle vorher bestehender Bauten treten, wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben.

Diese bemisst sich in Prozenten des Differenzbetrages zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme gemäss Tarifordnung.

3 Die WH bezieht von einem Eigentümer, falls er kein Trinkwasser bezieht, aber im Bereich von 100 m einen Hydranten erhält, einen einmaligen Beitrag gemäss Tarifordnung. Bei späterem Wasseranschluss wird der einbezahlte Betrag angerechnet.

Art. 21 Wasserzins, Zählermiete, Grundgebühr  
(Benutzungsgebühren)

1 Die jährlich wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Zählermiete und dem Wasserzins. Für den Wasserzins steht der WH für die Dauer eines Jahres seit der Fälligkeit ein gesetzliches Pfandrecht zu (§ 103 Ziff. 8 EG zum ZGB).

2 Die Grundgebühr ist für jeden Bezüger in der Gemeinde gleich hoch. Die Zählermiete wird nach der Grösse des Wasserzählers berechnet. Die Berechnung des Wasserzinses erfolgt aufgrund der Messungen durch die Wasserzähler.

3Das Nähere regelt die Tarifordnung.

Art. 22 Tarifordnung

Die Tarifordnung wird vom Gemeinderat festgelegt.  
Die Höchstansätze gemäss Weisung des Finanzdepartementes dürfen nicht überschritten werden.

Art. 23 Fälligkeit / Rechnungsstellung / Absatz 1

Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. der Baubewilligung werden 80 % der Anschlussgebühren, nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde vom Gesuchsteller zur Zahlung fällig. Die restlichen 20 % werden nach erfolgter Schatzung durch die kantonale Gebäudeversicherung, vom Gesuchsteller zur Zahlung fällig.

2Für die Nutzungsgebühren (Grundgebühr, Zählermiete, Wasserzins) stellt die WH einmal jährlich Rechnung. Sie kann von Grosszügern Akonto-Zahlungen verlangen.

3Sämtliche Rechnungen der WH sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird der gesetzliche Verzugszins erhoben.

V. Organisation, Verwaltung, Rechtspflege

---

Art. 24 Verwaltung

1Die WH steht unter der Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

2Dem Gemeindeammann steht als ausführendem Organ des Gemeinderates die administrative und technische Leitung der WH zu. Ihm obliegen die Rechnungführung und das Inkasso.

Art. 25 Wassermeister

1Der Gemeinderat wählt einen Wassermeister. Diesen steht die Aufsicht über die Wasserversorgungsanlagen zu.

2Der Gemeinderat umschreibt die näheren Aufgaben des Wassermeisters und legt dessen Besoldung fest.

Art. 26 Bussen

Wer am Wasserzähler Aenderungen vornimmt, Plomben, die durch die WH angebracht wurden, entfernt, in unerlaubterweise Wasser ab einem Hydranten entnimmt, oder unberechtigterweise Wasser bezieht, wird mit einer Busse bis zu Fr. 500.-- bestraft.

Werden Erlasse des Gemeinderates bei Wassermangel oder besonderen Ereignissen nicht befolgt, wird der Fehlbare mit einer Busse bis zu Fr. 1 000.-- bestraft.

Art. 27 Rechtsmittel

Streitigkeiten zwischen WH und Wasserbezüger, die aus der Handhabung dieses Reglementes entstehen, beurteilt der Gemeinderat. Die Beschwerdefrist an den Gemeinderat beträgt 20 Tage.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.

Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage.

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeindeversammlung Hämikon vom 26. April 1985 in Kraft.

Das Reglement vom 23. November 1967 wird damit aufgehoben.

Hämikon, den 20. März 1985

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident:

Niklaus Koch

Gemeindeschreiber:

Alois Kaufmann

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom  
26. April 1985

Hänikon, den 26. April 1985

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident:  
Niklaus Koch

Gemeindeschreiber:  
Alois Kaufmann